

## Das BTHG in der Diskussion

### Umgesetzte Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf vom 26. April 2016:

Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände waren - wie auch weitere betroffene Akteure - von Anfang an und kontinuierlich am Gesetzgebungsprozess beteiligt. Im Rahmen der Ressort- und Verbändeabstimmung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dabei weitere Anliegen im Sinne der Menschen mit Behinderungen in den Gesetzesentwurf übernommen, die ab dem Jahr 2020 in Kraft treten sollen:

- **Partnervermögen:** Es wurde zusätzlich geregelt, dass ab 2020 in der Eingliederungshilfe nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen des (Ehe-)Partners anrechnungsfrei bleibt.
- **Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege:** Auch Personen, die erwerbstätig sind sowie gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege beziehen, sollen nicht nur im ersten Schritt ab 2017, sondern auch von den deutlich (besseren) Einkommens- und Vermögensanrechnungsvorschriften der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 profitieren.
- **Zugangskriterien und Art der Leistungen der Eingliederungshilfe** werden rechtssicherer ausgestaltet, um die Zielsetzung des Gesetzes zu gewährleisten, dass es keine Verschlechterungen im Einzelfall gibt:
  - Auch wenn die Zugangskriterien der Eingliederungshilfe nicht voll erfüllt sind, aber die Lebenssituation in vergleichbarer Weise Unterstützungsbedarf erfordert, können Leistungen erbracht werden.
  - Der Gesetzentwurf stellt außerdem in der Begründung klar, dass die Anwendung des bisherigen Rechts für die zukünftige Leistungsgewährung zu berücksichtigen ist. Dies gilt sowohl bei der Frage der Zugangskriterien in die Eingliederungshilfe als auch für die Art der Leistungen, insbesondere zu Entscheidungen über die Angemessenheit.
- Bei den Assistenzleistungen wird die Aufzählung der Bereiche, in denen Assistenzleistungen erbracht werden können, erweitert und es wird klargestellt, dass Assistenzleistungen auch die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen umfasst und dass angemessene Aufwendungen für die Ausübung eines Ehrenamtes erstattet werden.

### **1. Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe**

*Behauptung 1.1.: „Bei der Ausgestaltung des neuen Systems ist nicht sichergestellt, dass deutlich spürbare finanzielle Verbesserungen für alle Betroffenen eintreten.“*

Richtig ist: In Zukunft werden Einkünfte und Vermögen deutlich weniger bei der Eingliederungshilfe angerechnet. Wir wollen damit die Arbeitsleistung von Menschen mit Behinderungen anerkennen, die auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sind. Sie sollen unter dem Strich mehr selbst verdientes Geld in der Tasche haben.

**Beim Arbeitseinkommen wird ab dem Jahr 2020 ein vom Gesamtbruttoeinkommen des Leistungsbeziehers der Eingliederungshilfe abhängiger Eigenbeitrag festgelegt.** Bisher wurden Einkünfte bei der Eingliederungshilfe oberhalb eines Freibetrags in Höhe des doppelten Regelsatzes abgezogen (monatlich 808 Euro + durchschnittlich 309 Euro für die Kosten der Unterkunft und Heizung).

Nach Inkrafttreten der vollständigen Reform 2020 werden von allen Einkünften von Beschäftigten, die über 30.000 Euro Bruttoeinkommen im Jahr liegen, monatlich zwei Prozent des

Jahresbruttoeinkommens angerechnet. Wer beispielsweise 50.000 Euro brutto im Jahr verdient, muss auf 20.000 Euro einen Eigenbeitrag in Höhe von monatlich 400 Euro bzw. jährlich 4.800 Euro leisten.

Diese Verbesserungen beim Einkommenseinsatz führen dazu, dass einem Menschen mit Behinderungen mit einem Jahresbruttoeinkommen von z.B. 30.000 Euro 300 Euro monatlich bzw. 3.600 Euro jährlich mehr zur Verfügung stehen. Bei Ehegatten oder Partnern und bei hohem Einkommen kann die Entlastung noch höher ausfallen.

*Beispiel zur Anrechnung des Einkommens und Vermögens (Fußnoten im Anhang):*

| Einkommenseinsatz / Eigenbeitrag |   |  |                          |
|----------------------------------|---|--|--------------------------|
| Bruttoeinkommen<br>(monatlich)   | Geltendes Recht<br>(Einkommenseinsatz<br>anhand der Fallbeispiele) <sup>1</sup> | Übergangsrecht<br>(anhand des<br>Fallbeispiels 2) <sup>2</sup> | Neues Recht <sup>3</sup> |
| 1.500 €                          | 0 €   | 0 €  | 0 €                      |
| 2.000 €                          | 200 - 0 €   | 0 €  | 0 €                      |
| 2.500 €                          | 400 - 100 €   | 100 €  | 0 €                      |
| 3.000 €                          | 600 - 300 €   | 300 €  | 120,00 €                 |
| 3.500 €                          | 900 - 600 €   | 600 €  | 240,00 €                 |
| 4.000 €                          | 1.000 - 700 €   | 700 €  | 360,00 €                 |
| 4.500 €                          | 1.200 - 900 €   | 900 €  | 480,00 €                 |
| 5.000 €                          | 1.400 - 1.100 €   | 1.100 €  | 600,00 €                 |
| 5.500 €                          | 1.600 - 1.300 €   | 1.300 €  | 720,00 €                 |
| 6.000 €                          | 1.800 - 1.400 €   | 1.400 €  | 840,00 €                 |

Damit müssen Menschen mit Behinderungen künftig **nicht mehr und nicht weniger über ihre Einkommensverhältnisse darlegen als jeder andere Steuerzahler auch**. In Zukunft wird ein Blick in den Einkommenssteuerbescheid ausreichen, um zu ermitteln, ob und in welcher Höhe ein Eigenbetrag verlangt wird. Rentner legen ihren Rentenbescheid vor. Dabei gilt: Wer keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlt, wird auch nicht herangezogen. Das ist ein Riesenfortschritt, denn heute müssen die Betroffenen nicht nur ihre Einkommen offenlegen, sondern auch ihre Ausgabensituation, damit ihr Nettoeinkommen bestimmt werden kann.

Der **Vermögensfreibetrag - und damit die Möglichkeit zu sparen - wird ebenfalls deutlich von bisher 2.600 Euro auf rund 50.000 Euro erhöht** (im zweiten Schritt ab 2020; im ersten Schritt ab 2017 von 2.600 um 25.000 auf 27.600 Euro). Dies ist ein entscheidender Schritt für den Umbau der Eingliederungshilfe hin zu einem eigenständigen Leistungssystem für Menschen mit Behinderungen.

Weiterhin sind wie bisher **Ansparungen im Rahmen einer staatlich geförderten Lebensversicherung und der Wert einer selbstgenutzten Immobilie in angemessener Größe grundsätzlich vor der Heranziehung geschützt**. Dies gilt zusätzlich zu dem oben genannten Betrag von 27.600 Euro bzw. rund 50.000 Euro ab 2020.

Ein weiterer Vorteil ist der Bezug der genannten Freibeträge auf die jährliche Rentenbezugsgröße im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung. Bisher waren Freibetragsgrenzen im Gesetz festgeschrieben und wurden nicht angepasst. In Zukunft ist es möglich, dass – anders als zum Beispiel bei der festen Betragsgrenze von 2.600 Euro für Barvermögen in der Grundsicherung im Alter und bei

Erwerbsminderung - die Werte der Bezugsgrößen bei der Einkommens- und der Vermögensheranziehung fortgeschrieben werden, ohne dass es einer rechtlichen Änderung bedarf. Die jährliche Bezugsgröße ist gleich dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr (definiert in §18 Abs. 1 SGB IV). Und hier wird kein Unterschied zwischen alten und neuen Bundesländern gemacht, es gilt einheitlich die höhere Bezugsgröße (West) und nicht die niedrigere Bezugsgröße (Ost).

*Behauptung 1.2.: „Die Kostenbeteiligung beginnt bereits deutlich unterhalb vom Durchschnittseinkommen.“*

Richtig ist: Die Grenze von rund 30.000 Euro Bruttoeinkommen entspricht in der Höhe dem **deutschen Durchschnittsbruttoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit (30.264 Euro in 2014)**. Für Ost- wie Westdeutschland gilt die gleiche Grenze. Auf Grund der Tatsache, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem allgemeinen Steueraufkommen von allen Steuerzahlern aufgebracht werden, ist eine Beteiligung oberhalb des Durchschnittseinkommens in einem angemessenen, wie im Gesetzentwurf vorgesehenen, Maße nachvollziehbar und vertretbar.

*Behauptung 1.3.: „Aufgrund des Umstiegs vom Netto- zum Bruttoprinzip und der künftigen Nichtberücksichtigung von behinderungsbedingt höheren Lebenshaltungskosten (barrierefreier Wohnraum, barrierefreie Umgebungsinfrastruktur) können Leistungsberechtigte sogar schlechter stehen als bisher.“*

Richtig ist: Es wird geschätzt, dass ohnehin nur etwa jeder Zehnte der derzeit rund 700.000 Bezieher von Eingliederungshilfe von der Einkommens- und Vermögensanrechnung betroffen ist. Eine Schätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) kommt zu dem Ergebnis, dass mehr als **zwei Drittel dieser Personengruppe künftig überhaupt nicht mehr mit Einkommen herangezogen würden**. Das weitere Drittel wird im Regelfall von einer deutlichen Herabsetzungen der Einkommensheranziehung profitieren. Der Gesetzentwurf setzt als Gesamtkosten der Änderungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen einen Betrag von rund 350 Mio. jährlich ab 2020 an. Dies ist eine deutliche Entlastung der betroffenen Menschen.

Da aufgrund des Wechsels vom Netto- zum Bruttoeinkommensansatz nicht für jeden Einzelfall ausgeschlossen werden kann, dass die neue, generell großzügigere Einkommensheranziehung ab 2020 bei höheren Einkommen zu Verschlechterungen führt, gibt es **eine Vertrauensschutzregelung, die diesen Effekt ausschließt**. Schlechterstellungen könnten ansonsten im Einzelfall zutreffen, wenn im bisherigen Recht nach dem Nettoprinzip große Abzüge vom Einkommen bspw. auf Grund individuell zuerkannter außergewöhnlicher Belastungen anerkannt wurden.

*Behauptung 1.4.: „Wer mit einem Menschen mit Behinderung in einer Partnerschaft lebt, muss – sobald man zusammen wohnt – ebenfalls sein Einkommen und Vermögen bei der Eingliederungshilfe heranziehen lassen.“ (§140 I SGB IX)*

Richtig ist: Der Gesetzentwurf sah bereits vor, dass Partnereinkommen in der Eingliederungshilfe nicht mehr herangezogen werden soll. Im Koalitionsausschuss wurde darüber hinaus vereinbart, **neben dem Einkommen auch Vermögen des Partners in Zukunft nicht mehr bei der Eingliederungshilfe heranzuziehen**.

*Behauptung 1.5.: „Wer erbt oder durch Heirat zu Geld kommt, verliert alles an den Staat?“*

Richtig ist: Bisher wurden Ehepartnerinnen und -partner bei der Eingliederungshilfe voll berücksichtigt. Dies wurde von einigen als „Eheverbot“ wahrgenommen. **Künftig werden sowohl das Partnereinkommen als auch das Partnervermögen in der Eingliederungshilfe ab 2020 vollständig nicht mehr herangezogen.** Auch **bei Erbschaften gelten die oben genannten neuen Freibeträge für Einkommen und Vermögen.**

## **2. Verbindung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege**

*Behauptung 2.1.: „Eventuelle Verbesserungen in der Eingliederungshilfe bringen den Betroffenen nichts, da der überwiegende Teil Hilfe zur Pflege erhält. Hier verbleibt es im Grundsatz bei 2.600 €.“ (§ 91 I SGB IX).*

Richtig ist: **Für Menschen, die neben der Eingliederungshilfe auch Leistungen der Hilfe zur Pflege benötigen und die erwerbstätig sind, umfasst die Eingliederungshilfe künftig auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege.** Damit gelten für sie insbesondere die **günstigeren Heranziehungsregelungen für Einkommen und Vermögen wie in der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020.**

Diese Problematik entsteht überhaupt erst durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe. Auf Grund der Herausführung wird künftig ein systematischer Unterschied zwischen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege in Bezug auf die Eigenbeteiligung bei Leistungsbezug in beiden Systemen bestehen. Die Hilfe zur Pflege stellt grundsätzlich weiterhin eine bedarfsorientierte Sozialleistung zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen dar, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln bzw. der gesetzlichen Pflegeversicherung ausreichend sicherstellen können. Die Einkommens- und Vermögensheranziehung erfolgt auch künftig grundsätzlich nach den bisherigen Regeln des SGB XII (Sozialhilfe).

*Behauptung 2.2.: „Bei der Hilfe zur Pflege ist auch weiterhin zusätzlich ein Großteil des Partnereinkommens weg.“*

Richtig ist, dass bei Menschen, die neben der **Eingliederungshilfe auch Leistungen der Hilfe zur Pflege benötigen und die erwerbstätig sind**, die Eingliederungshilfe künftig auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege umfasst. Damit gelten auch die Heranziehungsregelungen für den Partner wie in der Eingliederungshilfe. **Ab dem Jahr 2020 werden damit auch in diesem Fall Einkommen und Vermögen des Partners nicht mehr berücksichtigt.**

*Behauptung 2.3.: „Die Hilfe zur Pflege muss auch aus der Grundsicherung geführt werden.“*

Die Hilfe zur Pflege wird überwiegend von älteren Menschen in Anspruch genommen und bleibt daher weiterhin eine ergänzende Leistung zur gesetzlichen Pflegeversicherung. Nach einer Sonderauswertung der SGB XII-Statistik des Statistischen Bundesamtes bezogen am 31. Dezember 2013 1,8 Prozent bzw. rund 5.000 Bezieher von Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen gleichzeitig Hilfe zur Pflege, in Einrichtungen waren es 0,5 Prozent bzw. 2.300 Personen. **Damit ist von der Schnittstellenthematik rund ein Prozent der 700.000 Eingliederungshilfe-Empfängerinnen und -Empfänger betroffen.** Durch die in 2.1. genannte Regel werden nun aber auch alle erwerbstätigen Bezieherinnen und Bezieher beider Leistungen profitieren.

**Ein Auftrag im Koalitionsvertrag, auch die Hilfe zur Pflege aus der Sozialhilfe herauszuführen, bestand nicht.** Diese Maßnahme würde bis zu 13 Mrd. Euro kosten und letztlich das System der Pflegeversicherung in Frage stellen. Denn würde Hilfe zur Pflege zu den gleichen Regeln gewährt, wie sie für die Eingliederungshilfe ab 2020 vorgeschlagen werden, würde der überwiegende Teil der Bevölkerung Hilfe zur Pflege aus Steuermitteln finanziert erhalten können, ohne einen Eigenbeitrag aus Einkommen oder Vermögen zu leisten. Für all diese Personen hätte die Pflegeversicherung keinen direkten Nutzen mehr; die Leistungen der Pflegeversicherung wären nur noch für Menschen mit höheren Einkommen und höheren Vermögen interessant.

Daher entsteht eine Problematik bei Bezieherinnen und Beziehern beider Leistungen: **Je deutlicher die Verbesserungen in der Eingliederungshilfe ausfallen, umso größer wären die Unterschiede zur Hilfe zur Pflege.** Für diesen kleinen Personenkreis ergeben sich **keinerlei Verschlechterungen durch das BTHG**, sie sind aber im Gegenzug zum reinen Bezug in der Eingliederungshilfe bei der Hilfe zur Pflege weiterhin von anderen Freibeträgen bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung betroffen.

Allerdings sieht der Gesetzentwurf auch hier weitere Verbesserungen vor. Die **Freibeträge für Einkommen aus Erwerbstätigkeit werden gegenüber der Sozialhilfe um bis zu 260 Euro monatlich angehoben, der Schonbetrag für Barvermögen von 2.600 Euro um 25.000 Euro erhöht** und damit verzehnfacht, soweit dieses Vermögen aus der eigenen Erwerbsarbeit angespart wird. Weiterhin ist für den Fall, dass gleichzeitig Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege geleistet werden, geregelt, dass Einkommen nicht doppelt berücksichtigt wird. Daher wird bei der Hilfe zur Pflege **Einkommen, das oberhalb der Einkommensgrenze nach dem SGB XII liegt, nur zur Hälfte berücksichtigt.** Wie bisher sind Ansparungen im Rahmen einer staatlich geförderten Lebensversicherung und der Wert einer selbstgenutzten Immobilie in angemessener Größe zusätzlich vor der Heranziehung geschützt.

### **3. Zugangskriterien zur Eingliederungshilfe**

*Behauptung 3.1.: „Der Zugang zur Eingliederungshilfe wird auf die Personen beschränkt, die in „fünf von neun Lebensbereichen der ICF“ personellen oder technischen Unterstützungsbedarf haben (§ 99 SGB IX). Wer z.B. aufgrund einer Sehbehinderung Hilfe zur Mobilität und beim Lernen benötigt, ist nicht behindert genug, um Eingliederungshilfe beanspruchen zu können.“*

Richtig ist: Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Neuregelung der Frage, wer Eingliederungshilfe erhalten soll. Dies ist auf Grund der **Neufassung der UN-Behindertenrechtskonvention mit einem neuen Behindertenbegriff** nötig geworden. Die Regelung wird erst **mit dem zweiten Schritt der Reform ab 2020** eingeführt. **Ziel der Regelung ist weder den Kreis der Leistungsberechtigten einzuengen noch ihn auszuweiten.**

Der Zugang wird **an die Lebensbereiche der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ der WHO angelehnt** (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF). Mit Hilfe der ICF kann die aktuelle Funktionsfähigkeit jedes Menschen, oder ihre Beeinträchtigung, beschrieben und klassifiziert werden. Berechtigt ist nach Gesetzentwurf, wem in mindestens fünf ICF-Lebensbereichen Aktivitäten nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich sind bzw. wem in mindestens drei Lebensbereichen die Ausführung von Aktivitäten selbst mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Diese Lebensbereiche sind:

- I. Lernen und Wissensanwendung,
- II. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,

- III. Kommunikation,
- IV. Mobilität,
- V. Selbstversorgung,
- VI. Häusliches Leben,
- VII. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- VIII. Bedeutende Lebensbereiche,
- IX. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

An dieser Stelle des Gesetzesentwurfs entzündete sich Kritik von zwei unterschiedlichen Seiten: Die Länder und kommunalen Spitzenverbände befürchten eine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten, die Verbände eine Einengung als Folge der Neuregelung. Um aber auch hier Verschlechterungen im Einzelfall ab dem Jahr 2020 auszuschließen, wird eine Ermessensregel eingeführt: **Auch wenn die Zugangskriterien der Eingliederungshilfe nicht voll erfüllt sind, aber die Lebenssituation in vergleichbarer Weise Unterstützungsbedarf erfordert, können Leistungen - wie bisher auch - erbracht werden.**

Die Neuregelung ist zudem mit Fachleuten der Leistungsträger und -erbringer besprochen worden und knüpft an die Neudefinition des Behinderungsbegriffs an. Nach bisherigem Recht hat derjenige Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, der „wesentlich behindert“ ist. Der Zugang erfolgte über in der Person liegende Defizite. Künftig sollen jedoch nicht länger die in der Person liegenden Defizite entscheidend für den Leistungszugang sein, sondern Einschränkungen an der gesellschaftlichen Teilhabe. Dies erfolgt über die Orientierung an den Lebensbereichen der ICF.

Nachvollziehbar ist, dass die neue Systematik der Eingliederungshilfe für Fragen bei der Umstellung sorgt. Deshalb ist dieser Schritt erst im Jahr 2020 geplant, um den Trägern vor Ort ausreichend Zeit für die Umstellung und für mögliche Pilotphasen zu geben. Diese **Umstellung wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen einer Wirkungsforschung genau beobachtet.** Die Implementierung der neuen Regelungen wird vom BMAS z.B. durch Erfahrungsaustausche eng begleitet. Zudem ist eine **Evidenzbeobachtung zur Evaluierung der Regeln** durch die Länder vorgesehen. Diese wird von Verbänden ausdrücklich begrüßt. Für die Untersuchung der Auswirkungen und der Einführungsbegleitung des BTHG durch den Bund sind jährlich mehr als drei Mio. Euro eingeplant.

*Behauptung 3.2.: „Bisher konnte Eingliederungshilfe auch Personen gewährt werden, bei denen keine „wesentliche Behinderung“ vorlag, und somit im Einzelfall einen Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ermöglichen. Dies fällt nun weg.“*

Richtig ist: Auch künftig können Leistungen der Eingliederungshilfe als **Ermessensleistung** erbracht werden, wenn Personen die Schwelle von fünf bzw. drei Merkmalen nicht erfüllen und doch einen wesentlichen und ersichtlichen Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe haben.

#### **4. Vermeintliche Einschränkungen des Wunsch- und Wahlrechts**

*Behauptung 4.1.: „Durch die neue **Vorrangregelung der Pflege im ambulanten Bereich** kann es zu Verschiebungen von Teilhabeleistungen in die Hilfe zur Pflege und damit die Sozialhilfe kommen.“*

Richtig ist: Mit der Vorrangregelung der Pflege im ambulanten Bereich wird das **Nebeneinander der Leistungen zwischen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege aufgehoben und die Zuständigkeiten werden klarer definiert.** Eingliederungshilfe sind demnach Leistungen, bei denen

die gesellschaftliche Eingliederung im Vordergrund steht, während es bei der Pflege um den Erhalt von Selbständigkeit geht. Eine systematische Verschiebung von Teilhabeleistungen ist damit weder geplant noch wäre sie sachlich zu rechtfertigen.

An der **Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung/Hilfe zur Pflege** wurden zudem Präzisierungen vorgenommen: Einerseits wurde Bedenken des Bundesministeriums für Gesundheit Rechnung getragen, dass es durch die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen zu **Mehrkosten für die Pflegeversicherung** kommen könnte. Andererseits wurde im Sinne der Betroffenen klargestellt, dass **Pflegeleistungen immer dann der Eingliederungshilfe zugeordnet werden**, wenn ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang der Pflegeleistungen zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe besteht.

**Um die Effekte dieser Regel untersuchen und Zweifeln begegnen zu können, werden auch diese Regelungen vom Bund evaluiert und unterliegen der Evidenzbeobachtung der Länder.**

Insbesondere die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger bei der Bedarfsermittlung wird dabei in den Blick genommen. Dafür werden auch neue Vorgaben zur statistischen Erfassung der Leistungsverfahren bei den Rehabilitationsträgern und der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe geschaffen, um die Auswirkungen der Regelungen und den möglichen Bedarf einer Fortentwicklung beurteilen zu können.

*Behauptung 4.2.: „Der **Vorrang „ambulant vor stationär“** entfällt, sodass das Wohnen in den eigenen vier Wänden künftig oft nur dann „erlaubt“ werden wird, wenn es günstiger ist oder ein Leben im Heim unzumutbar ist.“ (§104 II SGB IX)*

Richtig ist: Eine Auslegung, dass Menschen regelmäßig in Heime gezwungen würden, um Kosten der Eingliederungshilfeträger zu sparen, ist falsch. Die **Abschaffung dieser Vorrangregel ist in der neuen Logik begründet, Leistungen künftig individuell personenzentriert zu erbringen** und nicht mehr abhängig von der Wohnform (ambulant, teilstationär bzw. stationär). Daher ist eine solche generelle Vorrangregel nicht mehr sinnvoll, die die personenzentrierte Betrachtung aufheben würde. Mit dem BTHG wird gerade nicht mehr die Wohnform der Person ausschlaggebend sein, anhand derer bisher Leistungen unterschiedlich erbracht wurden.

Um sicherzustellen, dass Leistungen, die bisher als angemessen galten, dies auch weiterhin sind, führt die Begründung zum Gesetz aus, dass auch die bisherige Leistungsgewährung zu berücksichtigen ist. **Was im geltenden Recht als angemessen angesehen wird, soll auch nach dem neuen Recht angemessen sein.** Damit soll insbesondere erreicht werden, dass Personen, die derzeit ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, in der bestehenden Wohnform weiterhin leben können.

*Behauptung 4.3.: „Der Gesetzentwurf sieht die **gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen** vor. Individuelle Aktivitäten, wie sich mit Freunden treffen oder Kinobesuche, werden unmöglich. Es droht ein zwangsweises Leben in WGs und Heimstrukturen.“ (z.B. §116 II und §112 IV SGB IX)*

Richtig ist: Das gesamte Gesetz ist auf eine Förderung des selbstbestimmten Lebens ausgerichtet. Grundlage für die Entscheidung über die bereit gestellten Leistungen wird in der Zukunft das Teilhabeplanverfahren sein. **In der Teilhabeplankonferenz werden die Leistungen und die Form der Leistung abgestimmt.** Die Antragsteller können sich hierbei zukünftig durch eine neu eingeführte, **unabhängige Beratung** informieren und beraten lassen.

Angesichts des **Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes**, der in allen Sozialleistungsbereichen gilt, kann nicht zwingend jedem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden, z.B. mit höchstem Aufwand ein individuelles Wohnen zu ermöglichen. Deshalb enthält das neue Recht eine Regelung zur gemeinschaftlichen Inanspruchnahme von Leistungen. Damit wird eine gängige Praxis gesetzlich klargestellt. Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für gemeinschaftliche Leistungserbringung soll es daher ermöglicht werden, bestimmte Leistungen auch für mehrere Personen gemeinschaftlich zu erbringen. Dies erlaubt einen wirtschaftlicheren Einsatz der öffentlichen Mittel insbesondere bei kostenintensiven Leistungen wie Schulassistenten und Fahrdiensten.

**Allerdings wird gesetzlich geregelt, dass Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte nur dann gemeinsam erbracht werden können, soweit dies für den einzelnen Leistungsberechtigten zumutbar ist.** Hierbei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände zu berücksichtigen. Die individuelle Bedarfsdeckung steht dabei außer Frage. Wird die gemeinschaftliche Leistungserbringung als nicht zumutbar erachtet, kann sie auch nicht gegen den Willen der Betroffenen angewandt werden

Ein Beispiel: Wenn mehrere Menschen mit Assistenzbedarf in die Schule müssen, dann muss nicht zwingend jeder individuell mit dem Taxi befördert werden; die Beförderung kann gemeinschaftlich mit einem Fahrdienst erfolgen. Dies ist bereits heute gängige Praxis und wird künftig rechtlich abgesichert.

Für die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen bedeutet dies konkret, dass individuellen Wünschen und Interessen entsprochen werden soll. Wird z.B. der Wunsch von regelmäßigen Kinobesuchen geäußert und ist dafür Unterstützung z.B. in Form von Assistenz notwendig, kann im Verfahren geklärt werden, ob dafür eine gemeinsame Inanspruchnahme der Assistenzleistung für mehrere Menschen in Frage kommt.

Das Wunsch und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen wurde im Gesetzentwurf darüber hinaus nochmals gestärkt: Bei der Ausübung des Auswahlermessens des Trägers der Eingliederungshilfe ist neben wirtschaftlichen Kriterien auch die **bisherige Leistungsgewährung zu berücksichtigen**. Was im geltenden Recht als angemessen angesehen wird, soll auch nach dem neuen Recht angemessen sein. Damit soll insbesondere den Befürchtungen der Betroffenenverbände zum sogenannten „Zwangspoolen“ und des Herausdrängens aus ambulanten Wohnsituationen entgegengetreten werden.

### Hintergrund: Das neue Teilhabeplanverfahren

Das Teilhabeplanverfahren ist der neue Mechanismus, der im Rahmen des BTHG zur Ermittlung und Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs eingeführt wird. Das Verfahren wird verbindlich für alle beteiligten Träger wie die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und Träger der Eingliederungshilfe oder der sozialen Entschädigung. Der Gesetzentwurf legt auch die Zuständigkeit für das Verfahren fest und ermöglicht trotz des gegliederten Sozialsystems in Deutschland, dass Leistungen wie aus einer Hand gewährt werden. Die Leistungsberechtigten sind im Ergebnis von der Last der Zuständigkeitsklärung befreit und stellen nur noch einen Antrag, der dann nach allen Gesichtspunkten zu bearbeiten ist.

Jeder einzelne Mensch mit Behinderungen wird dabei individuell betrachtet und die Unterstützungsleistungen nach dem genauen Bedarf im Teilhabeplan festgelegt. Damit die Leistungsberechtigten und die Leistungsträger sich dabei auf Augenhöhe begegnen können, ist

eine Teilhabekonferenz vorgesehen, die auf Wunsch des Antragsstellers stattfindet und in der Rehabilitationsträger und Betroffene gemeinsam den Teilhabeplan besprechen. Dies stärkt die Beteiligung der Leistungsempfängerinnen und -empfänger und wird durch die im BTHG vorgesehene sowie vom Bund mit rund 58 Mio. Euro unterstützte unabhängige Teilhabeberatung unterstützt.

In der Eingliederungshilfe gelten besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren. Dabei geht es zum Beispiel um die Einbeziehung von Pflegeleistungen oder der notwendigen Hilfen zum Lebensunterhalt in die Gesamtplanung. Aufgrund dieses erweiterten Ansatzes im Verfahren spricht man in der Eingliederungshilfe auch vom Gesamtplanverfahren und der Gesamtkonferenz.

*Behauptung 4.4.: „Der Mehrkostenvorbehalt in § 104 SGB IX begrenzt die Wahlfreiheit.“*

Richtig ist: Wünsche der Leistungsberechtigten müssen aus Kostengesichtspunkten angemessen sein. Das gilt allgemein in den Leistungssystemen und im Besonderen in einem durch Steuern finanzierten System, das von der Allgemeinheit getragen wird. Wichtig ist, dass **vor der Angemessenheitsprüfung die Zumutbarkeit einer aus Kostengesichtspunkten von den Wünschen der Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen ist. Ergibt diese Prüfung, dass eine Leistung unzumutbar ist, darf kein Kostenvergleich vorgenommen werden.**

## **5. Abweichungsklauseln für Bundesländer**

*Behauptung 5.1.: „Der Gesetzentwurf sieht an mehreren Stellen Abweichungsklauseln vor, die länderspezifische Regelungen zum Nachteil von Menschen mit Behinderungen ermöglichen sowie Qualitätsstandards und bundeseinheitliche Regelungen aushöhlen. Dies ist beispielsweise bei der Höhe des Lohnkostenzuschusses im Budget für Arbeit (§ 61 Abs. 2 S. 4 SGB IX) oder im Vertragsrecht (§§ 128 Abs. 1 S. 3 und 132 SGB IX) vorgesehen.“*

Richtig ist: Die Eingliederungshilfe wird von den Ländern und Kommunen nach den jeweiligen Landesausführungsgesetzen eigenständig erbracht. Der Bund schafft nur den gesetzlichen Rahmen. Daher ist es sinnvoll, wenn den Ländern insbesondere in verfahrensrechtlichen Fragen Möglichkeiten der individuellen Gestaltung eingeräumt werden. Damit kann jedes Land auf seine Besonderheiten bei der Leistungserbringung (z.B. verschiedene Erbringungsstrukturen) reagieren. Die vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten führen nicht dazu, dass Qualitätsstandards zu Lasten der Menschen mit Behinderungen ausgehöhlt werden.

Im Gegenteil: Die Abweichungsklausel im Vertragsrecht ist bspw. so konzipiert, dass die Leistungsträger länderspezifisch ihre Kontrollfunktion gegenüber den Leistungserbringern verstärkt wahrnehmen können. Dies betrifft vor allem die Qualität und den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistung und kommt damit auch den Betroffenen zu Gute.

Die Öffnungsklausel bei den Lohnkostenzuschüssen im Budget für Arbeit ist darüber hinaus so konzipiert, dass Abweichungen nur im Sinne der Empfängerinnen und Empfänger nach oben durch höhere Lohnkostenzuschüsse möglich sind.

## **6. Umfangreiche Teilhabeleistungen und Bremsen der Ausgabendynamik?**

*Behauptung 6.1.: „Die Zielvorgabe des Gesetzes, die eine Bremsung der Ausgabendynamik vorsieht, zeigt, dass hier auf Kosten der Menschen mit Behinderungen gespart werden soll.“*

Richtig ist: Fakt ist, **dass durch das BTHG erhebliche Mehrausgaben bei den Leistungsträgern entstehen**. Die Mehrkosten für die verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnung liegen bei rund 350 Mio. Euro pro Jahr, die neuen Leistungen für das Budget für Arbeit kosten bis zu 100 Mio. Euro pro Jahr und auch die Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation schlagen mit jeweils 100 Mio. Euro pro Jahr in den Jobcentern und bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu Buche. Damit werden trotz der Festlegung im Koalitionsvertrag, keine neue Ausgabendynamik zu erzeugen, Mehrausgaben ermöglicht.

Ziel des BTHG ist es aber auch, **gleichzeitig die Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe zu bremsen**. Dies geschieht vor allem durch Maßnahmen zur Erhöhung der Steuerungsfähigkeit, insbesondere der Einführung eines für alle Träger der Eingliederungshilfe geltenden Gesamtplanverfahrens und durch Präzisierungen im Vertragsrecht. Zudem werden Einsparungen dadurch erzielt, dass weniger Menschen auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sein werden, weil durch frühzeitige Intervention im Rahmen von zusätzlichen Programmen im Bereich der Deutschen Rentenversicherung und der Jobcenter der Entstehung von Hilfebedarfen auf Leistungen der Eingliederungshilfe präventiv entgegen gewirkt wird.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kommunen damit bis 2020 rund 100 Mio. Euro weniger Ausgaben haben. Bis 2025 sollen es sogar rund 380 Mio. Euro weniger sein.

## **7. Einschränkungen des Leistungskatalogs**

*Behauptung 7.1.: „Die Aufgaben der Eingliederungshilfe (§ 90 SGB IX) werden deutlich enger definiert als bislang.“*

Richtig ist: Mit den Neuformulierungen ist keineswegs eine Leistungskürzung verbunden. In dem neuen Leistungskatalog zur Sozialen Teilhabe wird der **bisherige offene Leistungskatalog inhaltsgleich aufgegriffen und konkretisiert**. Dieser enthält neben bisher benannten auch zuvor unbenannte Leistungstatbestände wie insbesondere Assistenzleistungen und Leistungen zur Mobilität.

*Behauptung 7.2.: „Bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 109 SGB IX) drohen erhebliche Leistungseinschränkungen: Der Leistungskatalog ist nicht offen, sondern geschlossen formuliert und im Bereich schulische und hochschulische berufliche Weiterbildung sind zahlreiche Beschränkungen beabsichtigt.“*

**Richtig ist:** Die Bildungsleistungen waren bisher der Sozialen Teilhabe zugeordnet. Nun werden sie in einem eigenständigen Kapitel „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ aufgegriffen und **um Leistungen für den Bereich der schulischen und hochschulischen Weiterbildung ergänzt**. Es gibt dadurch keine Verschlechterungen, aber an einigen Stellen deutliche Verbesserungen: Erstmals wird klargestellt, dass die Teilhabe an Bildung eine eigene Reha-Leistung ist. Damit werden nun auch Assistenzleistungen für höhere Studienabschlüsse wie ein Masterstudium oder in bestimmten Fällen auch eine Promotion ermöglicht, was das bisherige Recht nicht vorsah.

*Behauptung 7.3.: „Hör- oder sprachbehinderte Menschen sollen nur dann **Hilfen zur Kommunikation** erhalten, wenn das aus „besonderem Anlass“ nötig ist. Sich mit Freunden, Bekannten oder der Kassiererin im Supermarkt verständigen, ginge dann nicht.“ (§82 SGB IX)*

**Richtig ist:** Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht. Sie schränkt Hilfen zur Kommunikation auf „besondere Anlässe“ ein. Der Verzicht auf dieses Merkmal wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden, die derzeit nicht durchsetzbar sind.

Auch hier werden im Vergleich zum geltenden Recht keine Verschlechterungen vorgenommen. Die Regelung muss im Übrigen nicht isoliert, sondern in Verbindung mit der neuen Regelung zu Assistenzleistungen (§78 SGB IX) gesehen werden. Diese stellen eine Verbesserung dar, da entsprechende Kommunikationshilfen und -mittel im Bedarfsfall eingeschlossen sind. Damit können bspw. Assistenzleistungen fürs Gebärdendolmetschen von Assistenten erbracht werden, die auch auf anderweitige Assistenzleistungen angewiesen sind. Zudem wird es für viele Menschen, die bisher keine Assistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen wollten, auf Grund der geringeren Anrechnung von eigenem Einkommen und Vermögen einfacher, Kommunikationshilfen in Anspruch zu nehmen.

*Behauptung 7.4.: „Hält sich ein behinderter Mensch vorübergehend **im Ausland** auf, erhält er dort nur dann Hilfen, wenn diese im Vergleich zu Deutschland bei gleicher Qualität günstiger sind.“ (§31 SGB IX)*

**Richtig ist:** Nach der UN-Behindertenkonvention sollten diejenigen Stellen, die Entwicklungshilfetätigkeit im Ausland oder Auslandsstudien über Stipendien ermöglichen, diese auch barrierefrei ausgestalten und behinderten Entwicklungshelfern oder Studenten entsprechende Hilfen zur Überwindung der Handicaps zur Verfügung stellen. Sie haben auch die Kapazitäten und Kompetenzen, die Situation im Ausland und die jeweiligen dort gegebenen Hilfebedarfe einzuschätzen.

Das Recht der Eingliederungshilfe wird von den Ländern bzw. Kommunen erbracht. Diese verfügen nicht über Strukturen, mit denen sie eine Leistungsgewährung im Ausland organisieren könnten. Schon eine Überprüfung der Leistungserbringung auf der Grundlage des Teilhabeplanes wäre faktisch nicht möglich.

*Behauptung 7.5.: „Behinderte Menschen, die sich **ehrenamtlich engagieren** möchten, erhalten hierfür keine Assistenz mehr. Sie sollen Familie, Freunde oder Nachbarn fragen. Andere Möglichkeiten sind nicht mehr vorgesehen.“ (§ 78 Abs. 5 SGB IX)*

**Richtig ist:** Es gibt keinen Ausschluss von Assistenzleistungen beim ehrenamtlichen Engagement. Der Gesetzentwurf sieht aus Wirtschaftlichkeitsaspekten lediglich einen Nachrang von ausgebildeten Assistenzkräften gegenüber familiären, freundschaftlichen, nachbarschaftlichen oder ähnlich persönlichen Beziehungen vor. Das entspricht dem geltenden Recht. Mit der angesprochenen Regelung wird es ermöglicht, dass Auslagen erstattet werden können, wenn - wie häufig der Fall - die Unterstützung zur Teilnahme an ehrenamtlichem Engagement aus dem familiären, befreundeten oder nachbarschaftlichen Umfeld kommt. Sollte dies aber nicht möglich sein, besteht auch die Möglichkeit, Assistenzleistungen für die Freizeitgestaltung einschließlich kultureller und sportlicher Aktivitäten zu nutzen (§ 78 Abs. 2 SGB IX).

## 8. Berücksichtigung höherer Verwaltungskosten

*Behauptung 8.1.: „Die personenzentrierte Bestimmung der Teilhabebedarfe verlangt von den Trägern der Eingliederungshilfe eine Ausrichtung auf die Leistungsberechtigten, die mit einem höheren Personalaufwand verbunden ist.“*

Richtig ist: Der Gesetzentwurf sieht hierfür Mehrausgaben von jährlich 50 Mio. Euro vor. Dies ist gut angelegtes Geld. In Zukunft erhält jeder im Ergebnis eines Gesamtplanverfahrens genau die Leistungen, die er sich wünscht, die auf ihn zugeschnitten und für ihn angemessen sind.

### Anhang: Fußnoten zur Berechnung der Einkommensanrechnung in der Eingliederungshilfe

<sup>1</sup> Anhand verschiedener Annahmen typischer Fallbeispiele wird die unterschiedliche Wirkung des geltenden Rechts in Spannweiten dargestellt.

#### **1. Fallbeispiel (keine Absetzbeträge/keine Geltendmachung besondere Belastungen):**

Keine Absetzungen nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 - 4 SGB XII; Kein Freibetrag nach § 82 Abs. 3 SGB XII; Berechnung der Einkommensgrenze: Grundbetrag (§ 85 I Nr.1-2 SGB XII) = 2x Regelbedarfsstufe 1 = 808 Euro zzgl. Kosten der Unterkunft ohne Heizung 400 Euro (Durchschnitt 2015) = Einkommensgrenze 1208 Euro; Leistungsberechtigter hat keine besonderen Belastungen vorzuweisen (§ 87 Abs. 1 Satz 2 SGB XII); Freilassung i.H.v. 20% im Rahmen des zumutbaren Einkommenseinsatzes (80%)

#### **2. Fallbeispiel (niedriger Absetzungsbetrag/niedrige Geltendmachung besondere Belastungen):**

Absetzung nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 - 4 SGB XII i.H.v. 50 Euro; Kein Freibetrag nach § 82 Abs. 3 SGB XII; Berechnung der Einkommensgrenze wie beim ersten Fallbeispiel; Leistungsberechtigter hat besondere Belastungen i.H.v. 100 Euro vorzuweisen; Freilassung i.H.v. 20% im Rahmen des zumutbaren Einkommenseinsatzes (80%)

#### **3. Fallbeispiel (hoher Absetzungsbetrag/ hohe Geltendmachung besondere Belastungen):**

Absetzung nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 - 4 SGB XII i.H.v. 100 Euro; Kein Freibetrag nach § 82 Abs. 3 SGB XII; Berechnung der Einkommensgrenze wie beim ersten Fallbeispiel; Leistungsberechtigter hat besondere Belastungen i.H.v. 300 Euro vorzuweisen; Freilassung i.H.v. 30% im Rahmen des zumutbaren Einkommenseinsatzes (70%)

<sup>2</sup> **Wie Fallbeispiel 2:** Absetzungen nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 bis 4 SGB XII: 50 €; Einkommensgrenze 1208 Euro: Grundbetrag (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII) = 2x Regelbedarfsstufe 1 + Kosten der Unterkunft (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII) = angemessener Umfang ohne Heizung: 400 €, Anerkennung besondere Belastungen (§ 87 Abs. 1 Satz 2 SGB XII): 100 €, Freilassung i.H.v. 20 % im Rahmen des zumutbaren Einkommenseinsatzes (80 %). **Zusätzlich neuer Freibetrag nach § 82 Abs. 3a -neu- SGB XII: (40 % des Bruttoeinkommens; max. 65% Regelsatz)**

<sup>3</sup> Das neue Recht geht von Werbungskosten in Höhe des Pauschalbetrages und einem alleinstehenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus.